

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 50 (1953)

**Artikel:** Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit  
**Autor:** Hegner, Regula  
**Kapitel:** 1. Abschnitt: Die March im Spätmittelalter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-162223>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **1. Teil**

### **Geschichte der March vom Spätmittelalter bis zur helvetischen Revolution**

#### **1. Abschnitt**

##### **Die March im Spätmittelalter**

###### **1. Kapitel**

###### **Die Herrschaftsverhältnisse vor dem Uebergang an Schwyz**

Die March<sup>1</sup> war im Mittelalter Ausgangspunkt und Zentrum der Herrschaft eines der bedeutendsten Geschlechter der Ostschweiz, der Grafen von Rapperswil. Hier, auf einem Hügel in der Nähe von Altendorf, lag ihre Stammburg, die alte Rapprechtswile, und die Rechte und Güter in der March bildeten die Grundlage ihrer Macht. Erst zu Anfang des 13. Jahrhunderts wurde das Schwergewicht der Herrschaft auf das rechte Seeufer verlegt, als die Vögte von Rapperswil zu

<sup>1</sup> Die Grenzen der March umfaßten seit dem 15. Jahrhundert das Gebiet des heutigen Bezirkes mit Ausnahme des dem Kloster Einsiedeln gehörenden Hofes Reichenburg und der schwyzerischen Domäne Grinau. Die March wurde in Ober- und Untermarch eingeteilt, wobei in der Hauptsache die Aa die Grenze bildete und das Wäggital zur Untermarch gerechnet wurde.

Anders lagen die Verhältnisse im 14. Jahrhundert. Das Wäggital wurde nicht zur March gerechnet, dafür aber der heutige Bezirk Höfe. Damals wurde die March in der Regel in Ober-, Mittel- und Untermarch geteilt, wobei unter Untermarch die Höfe verstanden wurden. Später verschwand diese Bezeichnung für die nachmaligen Höfe, und der Name Untermarch ging auf die frühere Mittelmarch über. Der Sprachgebrauch des 14. Jahrhunderts wird in der Folge nicht berücksichtigt.

Ochsner, Altendorf 1 pag. 6 ff. Ringholz pag. 260<sup>5</sup>. Herrgott Nr. 808/30. XII. 1354, Nr. 812/8. IX. 1358.

Gasser vertritt die Ansicht, daß unter Untermarch die Gemeinde Altendorf zu verstehen sei und stützt sich dabei auf Blumer, der aber Tschudi ungenau anführt; Tschudi sagt ausdrücklich: „Mittelmarch (das ist Lachen, alten Rapperschwil ze Sant Johannes genant, Galgalen, und das Tal ze Wagi).“

Gasser pag. 50; Blumer 1 pag. 307; Tschudi 1 pag. 629.

Ueber den Namen March vgl. Gubser, Gaster pag. 415.

Der Tuggenersee bestand noch im Spätmittelalter, ging aber ständig zurück. Er gehörte größtenteils, aber nicht ausschließlich, zum Hofe Benken; Tuggen und andere Anstößer waren nutzungsberechtigt am See, sowohl an der Fischausbeute, als auch am Gebiet, welches durch das Zu-

Grafen erhoben wurden und Burg und Stadt Neu-Rapperswil erbauten.<sup>2</sup>

Es war den Grafen von Rapperswil gelungen, in der March, welche zu ihrer Grafschaft gehörte, eine ziemlich geschlossene Herrschaft zu errichten. Ueber alle Bewohner der March hatten sie Twing und Bann, sowie die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit inne; daneben gab es einige grundherrliche Gerichte, vor denen im 15. Jahrhundert über Gotteshausgüter gerichtet wurde. In den übrigen Zivil- und Kriminal-sachen wurden die Gotteshausleute vor dem öffentlichen Gericht belangt. Von den Regalien beanspruchten die Grafen in der March Forst und Wildbann, sowie das Schiffahrtsregal. Wichtiger waren das Steuer- und das Mannschaftsrecht.<sup>3</sup>

Mehrere Ministerialen der Rapperswiler hatten ursprünglich ihre Wohnsitze in der March, doch waren sie bereits im 14. Jahrhundert ohne Einfluß auf die Geschicke der Landschaft.<sup>4</sup>

Als Eigen wurden 1330 die Burg Alt-Rapperswil und das Wäggital angesprochen; auch die Kirchensätze von Altendorf und Galgenen sind dazu zu rechnen.<sup>5</sup> Im Jahre 1459 wurde das Eigen (ohne die Kirchensätze) um die geringe Summe von 90 rheinischen Gulden verpfändet.<sup>6</sup>

Bedeutend waren die geistlichen Besitzungen, von denen nur die wichtigsten aufgezählt seien.

An erster Stelle ist das Kloster Einsiedeln zu nennen, dessen Vögte die Grafen von Rapperswil waren. Das Stift war besonders in Altendorf, Wangen, Siebnen und Mühlenen bei Tuggen reich begütert.<sup>7</sup> Auf Muschelberg erhob sich inmitten einsiedlischen Besitzes eine Burg, welche vielleicht

rückgehen des Sees freigelegt wurde. Zum letzten Mal wird der See 1658 erwähnt.

V. Wyß Georg und Kälin Johann B.: Der Tuggenersee, Anzeiger für Schweizerische Geschichte NF V/1889 pag. 311 ff. und pag. 358 ff.; Gubser, Verkehr pag. 663<sup>4</sup>; Gubser, Gaster pag. 417; Roemer Adolf: Durch Natur und Kultur bedingte landschaftliche Veränderungen im untern Linthgebiete, Phil. Diss. Zürich 1918/19, St. Gallen 1918; Grüninger Jakob: Aus dem Werden der Linthebene, 23. Jahrbuch des kantonalen Lehrer-Vereins St. Gallen, Buchs 1938, pag. 101 ff.

<sup>2</sup> Ueber die Grafen von Rapperswil und die Geschichte der March im Mittelalter vgl.: Schnellmann, sowie die dortigen Quellen und Literaturangaben; Ochsner, Altendorf, 1, 2; Styger, Wappenbuch pag. 287 ff.; Curti pag. 3 ff.

<sup>3</sup> Reg. Habsb. L. 2 Beilagen 3 und 5 zu Reg. Nr. 377 und 380/16. und 18. XII. 1343; Herrgott Nr. 812/8. IX. 1358; Vitoduran pag. 136.

<sup>4</sup> Ochsner, Altendorf 2 pag. 3 ff.

<sup>5</sup> QW I, 2 Nr. 1539/15. IX. 1330; Reg. Habsb. L. 1 Reg. Nr. 571/26. IV. 1355; Sz. Nr. 223/8. IX. 1380; Ochsner, Altendorf 1 pag. 96 ff.

<sup>6</sup> M. Nr. 8/1. IV. 1459.

<sup>7</sup> Kläui Paul: Untersuchungen zur Gütergeschichte des Klosters Einsiedeln vom 10.—14. Jahrhundert; Festgabe Hans Nabholz Aarau 1944

von Ministerialen des Stiftes bewohnt wurde, die später verbauerten.<sup>8</sup> Die Interessen des Klosters wahrte der Gotteshausammann, welcher früher wohl einem eigenen Niedergericht vorgestanden hatte, im 15. Jahrhundert aber den Stab nicht mehr selbst führte, sondern neben dem öffentlichen Richter saß. Sobald ein Handel Gotteshausgüter betraf, überreichte dieser den Stab dem Gotteshausammann, welcher Recht sprach und dabei vom öffentlichen Richter geschirmt wurde. Die Gotteshausleute waren zins- und fallpflichtig, und der Käufer von Gotteshausgut mußte einen Ehrschatz entrichten und das Gut vom Gotteshausammann empfangen, ansonst das Gut dem Kloster verfiel.<sup>9</sup>

Hof und Kirchensatz zu Wangen wurden vom Kloster St. Gallen den Rapperswilern zu Lehen gegeben. Nach Kuchimeister war auch die Burg Alt-Rapperswil st. gallisches Lehen, doch wurde sie von den Grafen stets wie eigen behandelt.<sup>10</sup>

Pfäfers war besonders in der Obermarch begütert. Das Kloster besaß in Tuggen den Kirchensatz und einen Kelnhof; diesen, d. h. wohl die Vogtei, trugen die Rapperswiler in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu Lehen. Der Kelner des Klosters richtete über die Gotteshausgüter und bezog die Einkünfte. Die Leute von Tuggen waren zins- und fallpflichtig und entrichteten dem Vogt die Vogtsteuer.<sup>11</sup>

Im Meierhof des Fraumünsters zu Galgenen setzte die Aebtissin einen Ammann ein, der in Galgenen über die Gotteshausgüter richtete und gegen einen jährlichen Zins von einem Pfund Pfennig Zürcher Münze oder einem halben Viertel Butter die Einkünfte bezog, von denen sich die Aebtissin nur den Fall und die Erbschaft kinderloser Unehelicher vorbehield. Laut einem undatierten „Bericht um verschiedene Lehen der Abtei Fraumünster“ war der Hof Galgenen den Habsburg-Oesterreichern zu Lehen gegeben, wohl als Rechtsnachfolgern der Grafen von Rapperswil.<sup>12</sup>

pag. 79 ff., 82, 89; P. Ringholz Odilo: Das Urbar des Benediktinerstiftes U. L. F. zu Einsiedeln vom Jahre 1331: Gfr. 45/1890 pag. 36 ff.; QW II, 2 pag. 132 ff.; Descriptio, Conradi Fürst De Situ Confoederatorum, QSG Bd. 6, Basel 1884 pag. 14; Ringholz pag. 700; Ochsner, Altendorf 1 pag. 19 ff.

<sup>8</sup> Ochsner, Altendorf 2 pag. 107.

<sup>9</sup> Kothing pag. 21 ff.

<sup>10</sup> Reg. Habsb. L. 2 Beilage 3 zu Reg. Nr. 377/16. XII. 1343; Schnellmann pag. 36<sup>3</sup>.

<sup>11</sup> Reg. Habsb. L. 2 Beilage 3 zu Reg. Nr. 377/16. XII. 1343; Kothing pag. 19 ff.; Urbare Pfäfers pag. 21 ff., 34, 36; Casutt pag. 20 ff.

<sup>12</sup> Ochsner Martin: Ein im 14. Jahrhundert abgefaßtes Urbar der Frau-münster-Abtei Zürich betreffend den Hof Galgenen, MHVS 40/1934 pag. 153 ff.; Pf. G. 37/20. III. 1434.

Weitere geistliche Besitzungen von geringerer Bedeutung siehe bei Ochsner, Altendorf 1 pag. 15 ff.

Es kann heute nicht mehr ermittelt werden, welche Rechte der bäuerlichen Bevölkerung zustanden, doch läßt die spätere Entwicklung den Schluß zu, daß die Märlchler bereits im 14. Jahrhundert eine gewisse Selbstverwaltung ausbildeten. In einem Abkommen mit Schwyz vom Jahre 1323 erscheinen sie als vertragsfähige Partner, die allerdings die Zustimmung ihres Herrn ausdrücklich erwähnen.<sup>13</sup> Die Teilnahme an den Jahrgerichten und die Verwaltung der Allmend bereiteten die Märlchler auf spätere Aufgaben vor.<sup>14</sup>

Das Geschlecht der Rapperswiler starb 1283 mit Graf Rudolf II. aus, und nun folgte für die March ein wechselvolles Jahrhundert, in dessen Verlauf sie durch Erbschaft, Kauf, Verpfändung, Eroberung und Lehensaufgabe häufig den Herrn wechselte. Aber vielleicht verdankt die March der Tatsache, daß sich in ihr keine Herrschaft endgültig zu behaupten vermochte, die Möglichkeit, eigene Institutionen zu schaffen und die Selbstverwaltung so weit auszubilden, daß sie zu einem eigenständigen Gemeinwesen erstarken und ihre Freiheit auch dann behaupten konnte, als sie zu Beginn des 15. Jahrhunderts unter die Herrschaft einer kraftvollen Macht, nämlich von Schwyz, gelangte.

Die Erben der Grafen von Rapperswil wurden von Schulden fast erdrückt und waren nicht imstande, aus ihren Herrschaftsgebieten einen kräftigen, lebensfähigen Staat zu formen. Ländigerige Nachbarn warfen darum bald ihre Augen auf die March. Vor allem suchte sich Habsburg-Oesterreich in der March festzusetzen und die Rapperswiler aus ihrem Besitz zu verdrängen. Die Geschichte der March bietet am Ende des 13. und im 14. Jahrhundert ein anschauliches Beispiel für die zähe Folgerichtigkeit habsburgischer Politik, wenn es galt, Macht und Rechte zu erwerben.

Die Erbin Rudolfs II. war seine Schwester Elisabeth († 1309), welche in erster Ehe mit Graf Ludwig von Homberg († 1289) und in zweiter Ehe mit Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg († 1315) verheiratet war. Von der Hinterlassenschaft des Grafen von Rapperswil sicherte sich König Rudolf die Vogtei über Ursern und die Kastvogtei über Einsiedeln für seine Söhne und verstand es auch, verschiedene Klosterlehen in seine Gewalt zu bringen. Wohl um deren Herausgabe zu erlangen, zog Ludwig von Homberg mit König Rudolf vor Bern, wo er 1289 vor der Schloßhalde den Tod fand. Seine Witwe zog manchen Tag König Rudolf nach und erreichte endlich die Herausgabe einiger Höfe, unter denen sich auch Tuggen befand, mußte aber dieses Entgegenkommen

<sup>13</sup> QW I 2 Nr. 1152/30. III, 1323.

<sup>14</sup> L. 1 Art. 1; Kothing pag. 360 ff.

teuer bezahlen, indem sie Rudolf all ihr Gut zu Lehen aufgeben mußte und so die Reichsfreiheit verlor.<sup>15</sup> Dieses rücksichtslose Vorgehen hatte zur Folge, daß sich Elisabeth im Jahre 1291 mit Zürich gegen Habsburg-Oesterreich verbündete.<sup>16</sup>

Der Gräfin ältester Sohn und Erbe der March war der berühmte Haudegen und Minnesänger Werner von Homberg, Reichsvogt der Waldstätte und Reichshauptmann in der Lombardei.<sup>17</sup> Er war ein erbitterter Gegner Oesterreichs, versöhnte sich aber dann mit den Herzogen und gehörte spätestens seit dem 18. März 1315 zu ihren eifrigen Parteigängern.<sup>18</sup> Als solcher nahm er auch am Morgartenkrieg teil, was der Friede mit Schwyz von 1318 beweist.<sup>19</sup>

Graf Werner hinterließ bei seinem Tode im Jahre 1320 einen unmündigen Sohn, Wernli genannt, welcher nach wenigen Jahren (zwischen 1323 und 1326) starb. Nun wollte sein Stiefoheim Graf Johannes von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil gemäß früheren Erbverträgen die Erbschaft antreten, doch meldeten die Herzöge Otto und Albrecht von Habsburg-Oesterreich ebenfalls Ansprüche an. Der Streit blieb unausgetragen, indem Graf Johann Wernlis Erbe innehatte und die Herzöge es vor Landgericht anfochten, bis der Tod König Friedrichs am 13. Januar 1330 und der Friede Ludwigs des Bayern mit den Herzögen Albrecht und Otto vom 6. August gleichen Jahres die habsburgischen Kräfte für den Ausbau ihres Territoriums frei machten.<sup>20</sup> Am 15. September 1330 kam der Ausgleich zustande. Graf Johannes von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil gab die Burg Alt-Rapperswil und das Wäggital, sein Eigen, den Herzögen auf, um sie als Lehen wieder zu empfangen. Zugleich mußte er alle Gotteshauslehen marchseits des Zürichsees den Lehensherren aufgeben und als Unterlehen der Herzöge wieder empfangen, und endlich leistete er Verzicht auf das straßburgische Lehen der drei

<sup>15</sup> Ochsner, Altendorf 1 pag. 55 ff.; Meyer pag. 307<sup>19</sup>, 441; QW I 1 Nr. 1599 ca. 25. IX. 1289; Kopp Joseph Eutych: Geschichte der eidgenössischen Bünde. Basel 1845—82. Bd. 2/1 pag. 353 ff.; Die Kastvogtei von Rapperswil im XIII. und XIV. Jahrhundert, beschrieben von Hans von Schwanzen, Abt zu Einsiedeln. Mitget. von P. Gall Morell, Gfr. 2/1845; Reg. Habsb. Nr. 1634 (1325); Thommen 1 Nr. 322/1325; Thommen B. Nr. 526.

<sup>16</sup> QW I 1 Nr. 1692/28. XI. 1291; Meyer pag. 508 ff.

<sup>17</sup> V. Wyß Georg: Werner von Homberg. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 24/1860; Meyer pag. 540 ff.; Oechsli, Anfänge pag. 345; vgl. unten pag. 14.

<sup>18</sup> QW I 2 Nr. 758/18. III. 1315.

<sup>19</sup> I. c. Nr. 948/22. VIII. 1318.

<sup>20</sup> I. c. Nr. 778/11. VI. 1315, Nr. 1048/17. II. 1321, Nr. 1051/10. III. 1321; Reg. Habsb. Nr. 1050/18. II. 1321; Thommen 1 Nr. 284/21. VIII. 1321; Meyer Bruno: Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Oesterreich. ZSG Bd. 28/1948 pag. 339<sup>54</sup>.

Burgen Wartenberg. Damit hatte Habsburg ein erstes Ziel, die Lehenshoheit über die March, endgültig erreicht.<sup>21</sup>

Die militärische Hilfe des Grafen sicherten sich die Herzöge von Oesterreich durch Dienstverträge (1323 und 1330).<sup>22</sup>

Aber nicht nur Oesterreich, auch Zürich interessierte sich für die March, war doch für die Stadt die Expansionsrichtung seeaufwärts gegeben. Für Zürich war es von größter Wichtigkeit, welcher Herrschaft die Gebiete am oberen Zürichsee unterstanden, von denen aus der Handel nach den Bündnerpässen empfindlich gestört werden konnte. Schon 1334 scheint Zürich mit Graf Johann, seiner Gemahlin und seinen Söhnen ein Burgrecht abgeschlossen zu haben.<sup>23</sup> Dabei nutzte die Stadt ihre finanzielle Ueberlegenheit über die sich in ständiger Geldnot befindlichen Feudalherren aus; auch die Grafen von Rapperswil waren gegenüber der Stadt tief verschuldet, wird doch 1337 ein Pfand über Rapperswil und die March im Wert von 600 Mark Silber erwähnt!<sup>24</sup>

Graf Johann wollte sich aus der schwierigen Lage befreien, indem er die von Brun verbannten Ratsherren unterstützte. Dies führte bereits 1337 zu einer heftigen Fehde, an der sich auf Zürichs Seite auch der Graf von Toggenburg beteiligte. Die Gegner stießen am 21. September 1337 bei Grinau zusammen; in der Schlacht verlor Graf Johann Sieg und Leben.<sup>25</sup>

Seine drei Söhne, Johann II., Rudolf IV. und Gottfried II. traten das Erbe an und schlossen noch im gleichen Jahr unter Vermittlung Kaiser Ludwigs und Herzog Albrechts Frieden; darin wurde u. a. bestimmt, daß Zürich den jungen Grafen alle Urkunden herausgeben müßte, die sich auf die Pfandschaft der March und der Feste Rapperswil bezogen, doch sollten dafür die Aeußern die Bezahlung der Summe von 600 Mark an die Stadt übernehmen; dadurch wurde der Einfluß Zürichs am oberen Zürichsee zurückgedrängt.<sup>26</sup> Dann näherten sich Zürich und die Grafen wieder, ja, sie schlossen 1343 sogar ein Bündnis, das aber für die Grafen weitgehende Verpflichtungen in sich schloß.<sup>27</sup>

In seiner Schuldennot brach Johann II. von Habsburg-Rapperswil dieses Bündnis und unternahm 1350 die gänzlich mißlungene Zürcher Mordnacht. Auch die Leute aus der Stadt

<sup>21</sup> QW I/2 Nr. 1539/15. IX. 1330, Nr. 1542/16. IX. 1330.

<sup>22</sup> I. c. Nr. 1173/22. IX. 1323, Nr. 1543/16. IX. 1330.

<sup>23</sup> Largiadèr pag. 66 ff.; Zürcher Chronik pag. 41.

<sup>24</sup> Largiadèr Beilage 9/21. XI. 1337.

<sup>25</sup> Zürcher Chronik pag. 41; Vitoduran pag. 135 ff.; Klingenberger pag. 68; Largiadèr pag. 70 ff.

<sup>26</sup> Largiadèr pag. 71 und Beilage 9/21. XI. 1337.

<sup>27</sup> I. c. pag. 74 ff.

Rapperswil und aus der March sollten daran teilnehmen, kehrten aber um, als sie auf halbem Weg erfuhren, daß der Anschlag Graf Johanns gescheitert und er selbst gefangen war. Dann bemächtigte sich Zürich Neu-Rapperswils.<sup>28</sup> Verhandlungen zwischen der Stadt und den Brüdern des gefangenen Grafen führten zu keinem Ergebnis.<sup>29</sup> Nun ließ sich Brun zu einem übereilten Schritt hinreißen. Am 1. September „do fuor aber der vorgenant burgermaister und ain tail der von Zürich hinuf in die March für die Alten Rappreswil die burg, und branten und wuosten uf ain tag in der March, was dien von Habsburg zuogehorte . . . Und do man also vor der burg gelag von dem mentag unz an den samstag, do gabent die uf der vesti warent, der warent wol 30, die burg uf ân alle gnad, also das man si mit dem leben darab liesse gan und das man alles uf der burg lassen solte, das des tags daruf were, do si besessen wurdent. Des ward die selb burg undergraben und nidergeworfen genzlich uf den herd. Do sworen alle die lüt in der March, die dem von Habsburg zuogehorten, dem vorgenanten burgermaister von der statt wegen Zürich gemainlich ze dienen und gehorsam ze sin in allem recht, als si daher getan hatten dem von Habsburg.“<sup>30</sup>

Für kurze Zeit hatte sich also Zürich in der March festgesetzt. Aber eben dieser Kriegszug war zugleich ein direkter Angriff gegen Oesterreich, von welchem die Grafen von Habsburg-Rapperswil die Burg und das Land ja zu Lehen hatten; in den späteren Beschwerden ist die Verwüstung der March und das Brechen von Alt-Rapperswil eine Hauptbeschwerde Oesterreichs.<sup>31</sup> Um gegen Habsburg-Oesterreich einen Rückhalt zu gewinnen, schloß Zürich den ewigen Bund mit den Eidgenossen. Herzog Albrecht aber wollte nun Generalabrechnung halten und erklärte den Eidgenossen den Krieg, dessen Einzelheiten in diesem Zusammenhang nicht angeführt zu werden brauchen.

Beim Frieden von 1352 kam die March wieder an die Grafen von Habsburg-Rapperswil, welche den Märchlern, die Zürich gedient hatten, Straflosigkeit zusicherten.<sup>32</sup> Die Burg Alt-Rapperswil wurde nicht wieder aufgebaut. Zwar hatten die österreichischen Schiedsleute den Wiederaufbau gefor-

<sup>28</sup> Zürcher Chronik pag. 51; Klingenberger pag. 75.

<sup>29</sup> Reg. Habsb. L. 1 Reg. Nr. 459/1350.

<sup>30</sup> Zürcher Chronik pag. 53 ff.; Reg. Habsb. L. 2 Beilage 7 zu Nachtragsregest Nr. 73/19. IX. 1352; Klingenberger pag. 77.

<sup>31</sup> I. c. pag. 80; Zürcher Chronik pag. 55; Heusler Andreas: Der Bund Zürichs mit den vier Waldstätten am 1. Mai 1351, Beiträge zur vaterländischen Geschichte, hgg. von der Historischen Gesellschaft zu Basel, Bd. 5/1854 pag. 217.

<sup>32</sup> E. A. 1 Nr. 93 pag. 34/19. IX. 1352; Dierauer 1 pag. 194.

dert,<sup>33</sup> aber im Frieden wurde stillschweigend darauf verzichtet.

Für Habsburg-Oesterreich erlangten nun die Gebiete am oberen Zürichsee, von wo aus der Handel über die Bündnerpässe überwacht werden konnte, besondere Bedeutung als Stützpunkt gegen Zürich; zudem sperrten sie die bequemste Verbindung mit dem widerspenstigen Glarus. Der Kauf dieser begehrten Gebiete bereitete nun keine Schwierigkeiten mehr, da die Finanzkraft der Grafen von Habsburg-Rapperswil durch die jüngsten Ereignisse gänzlich erschöpft war, und sie zudem ihren bis dahin gemeinsam regierten Herrschaftsbereich 1354 teilten. Die March fiel Graf Gottfried zu.<sup>34</sup> Die Teilung wurde im Dezember 1354 beurkundet, fand aber früher statt, da Oesterreich bereits im Juli gleichen Jahres Neu-Rapperswil von Graf Johann kaufte und zu einem wichtigen Stützpunkt gegen die Eidgenossen ausbaute.<sup>35</sup> Vier Jahre später gelang es den Herzögen von Oesterreich, auch die March käuflich zu erwerben. Am 8. September 1358 verkaufte nämlich Graf Gottfried von Habsburg-Rapperswil sämtliche Rechte und Güter in der March, sowie seine Dienstleute in Pfäffikon, Wollerau und Bäch an die Herzöge Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold von Oesterreich um 1100 Mark Silber.<sup>36</sup>

Aber auch die ältere Linie der Habsburger litt ständig unter Geldnot, und so wanderten nun Neu- und Alt-Rapperswil mit der Kastvogtei über Einsiedeln, insgesamt oder einzelne Rechte darüber, als Pfandobjekt von einer Hand zur andern;<sup>37</sup> der politische Einfluß Habsburg-Oesterreichs blieb indessen bestehen, da die Pfandinhaber zur österreichischen Partei gehörten, und sich die Herzöge zudem gewisse Herrschaftsrechte vorbehalten zu haben scheinen.<sup>38</sup>

Seitdem sich die Herzöge von Oesterreich gegenüber den Eidgenossen in der Defensive befanden, suchten sie ihre Herrschaftsleute durch Gunsterweise am Fortbestand der Herrschaft zu interessieren und dem Abfall an die Eidgenossen vorzubeugen. Deshalb gewährte Herzog Leopold den Leuten aus der March 1375 das ius de non evocando.<sup>39</sup> 1383 erklärte er die ihm von den Mächlern geschuldete Summe von 50

<sup>33</sup> E. A. 1 Beilage Nr. 216 pag. 265 ff./12. X. 1351.

<sup>34</sup> Herrgott Nr. 808/30. XII. 1354.

<sup>35</sup> Gfr. 1/1844 Nr. 19 und 20 pag. 82/29. VII. 1354; Dierauer 1 pag. 231.

<sup>36</sup> Herrgott Nr. 812/8. IX. 1358.

<sup>37</sup> Thommen 1 Nr. 630/20. VII. 1359, Nr. 735/27. X. 1365; l. c. 2 Nr.

72 II/22. IV. 1376; Habsb. Urbar pag. 711; Ochsner, Altendorf 2 pag. 36<sup>3</sup>; UB R. 1 Nr. 54/21. I. 1378; Bütler 1 pag. 19; Sz. Nr. 244/29. IV. 1391.

<sup>38</sup> Thommen 2 Nr. 224/3. XI. 1387; Bütler 1 pag. 19.

<sup>39</sup> Sz. Nr. 212/4. VI. 1375.

Mark Silber durch die Pfandsumme auf Rapperswil als getilgt und befreite sie so von den Zinsverpflichtungen. Dafür versprachen ihm die Leute aus der March, 50 Mark beizutragen, wenn je Oesterreich das Pfand wieder einlösen wolle. Wann und wozu die Märtchler dieses Geld erhalten hatten, ist nicht nachweisbar; vielleicht sollte es zur Gutmachung der erlittenen Kriegsschäden oder aber zur Kriegsrüstung gegen die Eidgenossen dienen.<sup>40</sup> Die Märtchler nahmen denn auch am Sempacherkrieg auf österreichischer Seite aktiv teil.<sup>41</sup>

Allein nicht die ganze March war den Habsburg-Oesterreichern zugefallen. Von Osten schoben sich die Grafen von Toggenburg vor. Tschudi berichtet, daß sie aus rapperswilerischer Erbschaft Grinau und Tuggen besaßen, diese aber 1311 in einer langen, heftigen Fehde an Rapperswil verloren.<sup>42</sup> Als sich nach der Brun'schen Revolution Zürich mit Graf Johann von Habsburg-Rapperswil verfeindete, fanden sich die beiden Gegner Rapperswils zu gemeinsamem Vorgehen und erfochten 1337 den Sieg bei Grinau. Trotzdem konnten die Rapperswiler Grinau und die Obermarch vorerst noch halten,<sup>43</sup> und erst 1343 sahen sich die Söhne Johanns durch Zürich gezwungen, ihre Rechte in der Obermarch an Graf Friedrich von Toggenburg abzutreten.<sup>44</sup> Am 16. Dezember 1343 verkauften sie den Hof und Kirchensatz zu Wangen, Lehen von St. Gallen, und den Kelnhof zu Tuggen, Lehen von Pfäfers, dem Grafen von Toggenburg um 1036 Mark Silbers,<sup>45</sup> und am 18. Dezember erklärten sie, daß in diesem Kauf auch die Burg Grinau mit allen Rechten und Zubehörden inbegriffen sei.<sup>46</sup> Wohl behielten sich die Rapperswiler am 21. Dezember für sich und ihre Erben den Rückkauf innerhalb von 5 Jahren vor, unter der Bedingung, daß sie die genannten Gebiete nicht weiter verkaufen wollten, allein sie waren zum Wiedererwerb der Obermarch nicht mehr imstande.<sup>47</sup> Fast 100 Jahre lang gehörte nun die Obermarch zum Herrschaftsbereich der Toggenburger, und die March zerfiel in zwei Hälften, welche erst 1436 wieder vereinigt wurden.

Um ihren Besitz in der Gegend des oberen Zürichsees noch weiter abzurunden, erwarben die Toggenburger 1377/78 Neu-

<sup>40</sup> l. c. Nr. 227/12. XII. 1383; Thommen, B. Nr. 575.

<sup>41</sup> Vgl. unten pag. 15.

<sup>42</sup> Tschudi 1 pag. 346, 347.

<sup>43</sup> Vgl. oben Anmerkung 25.

<sup>44</sup> Largiadér pag. 76 und Beilage 23/1. X. 1343.

<sup>45</sup> Reg. Habsb. L. 2 Beilage 3 und 4 zu Reg. Nr. 377 und 378/16. XII. 1343; l. c. 1 Reg. Nr. 379/16. XII. 1343.

<sup>46</sup> l. c. 2 Beilage 5 zu Reg. Nr. 380/18. XII. 1343.

<sup>47</sup> l. c. Beilage 6 zu Reg. Nr. 381/21. XII. 1343.

und Alt-Rapperswil sowie die Kastvogtei über Einsiedeln als österreichisches Pfand, was ihre anteidgenössische Stellungnahme im Sempacherkrieg mitbestimmte. Doch konnte Oesterreich diese Pfänder 1399 wieder einlösen.<sup>48</sup>

## 2. Kapitel

### Schwyz und die March im 15. Jahrhundert

Beziehungen zwischen Schwyz und der March bestanden schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts. Nach Tschudi hätte sich Werner von Homberg im Jahre 1302 auf zehn Jahre und nach König Albrechts Tod auf „etwas wenigs Zits“ mit den Schwyzern verbündet; wenn auch die Richtigkeit dieser Angabe bezweifelt wird, so ist doch ein freundschaftliches Verhältnis beider Partner vor dem Parteiwechsel Werners als gewiß anzunehmen.<sup>1</sup>

1323 und 1338 schlossen die Schwyzer Verträge mit den Märlchern, welche zwar lediglich zivilrechtliche Dinge betrafen, aber doch zeigen, daß zwischen Schwyz und der March ein gewisser Verkehr bestand.<sup>2</sup> Daß sich die Schwyzer durch die unter habsburg-österreichischer Lehenshoheit stehende Burg Alt-Rapperswil bedroht fühlten, beweist die während der Belagerung der Burg gegebene schriftliche Zusicherung der Zürcher, sie würden die Festung brechen oder doch dafür sorgen, daß sie dem Lande Schwyz unschädlich sein solle, falls sie ihrer habhaft werden könnten.<sup>3</sup>

Dann aber begannen die Schwyzer, selbst in die March vorzustoßen. Sie hatten ein großes Interesse daran, die Gebiete an der Walenseeroute in ihre Hand zu bekommen, da sie auf die Zufuhr von außen angewiesen waren und vom Zürcher Markt unabhängig werden wollten. Zudem war die March besonders seit dem Kauf von 1358 ein österreichischer Vorposten gegen Schwyz und die Landleute der March wenigstens zum Teil der demokratischen Propaganda zugänglich. Die Richtung der schwyzerischen Expansionspolitik war damit gegeben. Im Sempacherkrieg (Juni 1386) unternahmen die Schwyzer einen Zug nach Einsiedeln und in die Höfe und ließen sich an beiden Orten schwören. Die Höfner baten die

<sup>48</sup> Habsb. Urbar pag. 711; Ochsner, Altendorf 2 pag. 36<sup>3</sup>; UB R. 1 Nr. 54/21. I. 1378; Bütler 1 pag. 19, 36, 45; Ringholz pag. 299.

<sup>1</sup> Tschudi 1 pag. 229, 316; Kopp pag. 51; QW I, 2 Nr. 313/1302; Gubser, Gaster pag. 511.

<sup>2</sup> QW I, 2 Nr. 1152/30. III. 1323. Vgl. unten pag. 93 ff. Reg. Habsb. L. 1 Reg. Nr. 360/24. VI. 1338.

<sup>3</sup> E. A. 1 Nr. 81 pag. 29/3. IX. 1350.

Schwyzer, ihre Nachbarn in der mittleren March mit Brand und Verwüstung zu verschonen, worauf die Schwyzer heimkehrten. Wenn die Schwyzer mit der March derart glimpflich umgingen, trotzdem sie am Krieg auf österreichischer Seite teilnahm, so hatten sie dafür ihre guten Gründe. In der March gab es nämlich eine Partei, welche den Schwyzern günstig gesinnt war, und manche Landleute der March hatten sich noch während des Krieges „ab der herrschaft von österrich geworfen“, wie die Klingenberg Chronik berichtet. Sicher waren diese Märlchler in das Schwyzer Landrecht aufgenommen worden; auf sie galt es Rücksicht zu nehmen, und die Schwyzer mußten darnach trachten, ihre Partei womöglich zu stärken und zu vermehren. Die eidgenössisch gesinnten Märlchler blieben aber zur Zeit des Sempacherkrieges noch in der Minderheit, denn die Landschaft hielt loyal zu Oesterreich. Märlchler kämpften bei Näfels, und „vil redlicher knecht vss der mittlern march“ halfen bei der Verteidigung von Rapperswil, wo sie sich sehr wacker hielten.<sup>4</sup>

Als dann 1389 der Friede zustande kam, wurde darin in Bezug auf die March bestimmt: „Es sulent auch die Lüte in der Mittel March, die an der Herschaft beliben sint vnd die vns dien vorgenanten Stetten vnd Waltstetten nicht gesworn han, der egenanten Herschaft Vögten vnd Amptlüten dienen vnd mit allen sachen gehorsam sin als vor disem krieg, vngefarlich.“ Die Schwyzer brauchten also diejenigen Märlchler, die sie bereits ins Landrecht aufgenommen hatten, nicht zu entlassen; die Eidgenossen mußten sich aber verpflichten,

<sup>4</sup> Tschudi 1 pag. 523, 629, 630. Tschudi unterscheidet noch zwischen Unter- und Mittelmarch. Der Eid der Leute aus der „Untermarch“ bezieht sich also auf die Höfe und bedeutet keineswegs die Aufnahme der Märlchler ins schwyzerische Landrecht, wie Blumer (Bd. 1 pag. 307), Steinauer (pag. 36), Styger (Wappenbuch pag. 201) und von Liebenau Theodor (Die Schlacht bei Sempach, Luzern 1886, pag. 61) annehmen.

Henggeler pag. 98; Tschudi 1 pag. 550; Klingenberg pag. 138; Chronik von Rapperswil vom Jahre 1000 bis zum Jahre 1388, nach einer von Mattheus Rikhenmann, Presbyter und Burger zu Rapperswil, im Jahre 1670 genommenen Abschrift. Hgg. v. Ludwig Ettmüller; Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 6/1849, pag. 234.

Stumpf überliefert, daß das Schloß Mülinen in der Obermarch (nach Stumpf lag Tuggen zwischen Mülinen und Grinau) im August 1386 von den Eidgenossen zerstört wurde. Es fanden sich auch bei dem Weiler Mülinen in der Obermarch Ueberreste eines ziemlich weitläufigen Gebäudes. Brennwald zählt unter den Freiherren auf: „von Müllinen“, Herren der March. Die von Mülinen waren Ministerialen der Grafen von Rapperswil. Es gab aber auch in der Nähe von Weesen eine Burg Müli, die im August 1386 von den Eidgenossen zerstört wurde. Stumpf dürfte diese gemeint haben. Stumpf fol. 136 b ff.; Tschudi 1 pag. 535; Fäsi 2 pag. 279; Brennwald 1 pag. 28, 433; Gubser, Gaster pag. 470, 519; Gubser, Verkehr pag. 659<sup>2</sup>; Ochsner, Altendorf 2 pag. 44, 45, 127; Birchler Linus: Die Burgen und Schlösser der Urschweiz, Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden. Basel (1929) (Die Burgen und Schlösser der Schweiz, Lfg. 2), pag. 57.

keine neuen Leute aus der Herrschaft Gebiet aufzunehmen, eine Bestimmung, an die sich die Schwyzler sicher nicht gehalten haben. Im Frieden von 1394 wurde den Schwyzern überdies zugesagt, ihren neuen Landleuten in der March einen Richter zu geben, der in der March über sie richten sollte.<sup>5</sup> Demnach hatte die schwyzische Partei in der March vermehrte Bedeutung gewonnen und die Märcbler, welche das Schwyzische Landrecht angenommen hatten, machten bereits einen großen Prozentsatz der Bevölkerung aus. 1398 werden die Märcbler in einer Urkunde als die „Landleuthe gemeinlich in der Mittelmark, sie hören an ein Herrschafft, oder sie seyen Landleuth zu Schweytz“ bezeichnet.<sup>6</sup>

So weit waren die Dinge in der March gediehen, als die Schwyzler noch weiter nach Osten ausgriffen, sich 1403 mit den Appenzellern verbündeten und diese tatkräftig nicht nur gegen den Abt von St. Gallen, sondern auch gegen Herzog Friedrich von Oesterreich unterstützten, trotzdem der Friede von 1394 noch in Kraft war. Der Wert des schwyzisch-appenzellischen Bündnisses hing natürlich weitgehend von der Möglichkeit eines ungehemmten Verkehrs zwischen den beiden Verbündeten ab; Toggenburg, Uznach und Gaster wurden im Spätherbst 1405 durch Verträge gewonnen, aber so lange Rapperswil und die March österreichisch waren, mußte damit gerechnet werden, daß der Durchpaß an dieser wichtigen Stelle gesperrt und damit die Verbindung zwischen Schwyz und seinen Verbündeten sehr erschwert, wenn nicht verunmöglich wurde, weil in diesem Fall einzige der Pragelpaß oder der Umweg über zürcherisches Gebiet verblieb. Da trugen die Schwyzler ihren Verbündeten an, einen Zug in die österreichische March zu unternehmen, und diese ließen sich nicht lange bitten.

Etliche Tage vor Weihnacht 1405 zog eine Schar unternungslustiger Appenzeller und St. Galler, — übrigens, wie man sagte, im geheimen Einverständnis mit dem österreichischen Feldhauptmann Graf Friedrich VII. von Toggenburg, — durch das Thurtal über den Hummelwald nach Grinau und von dort in die Mittelmark und nahmen sie ein. Widerstand wurde keiner geleistet, trotzdem es in der March immer noch österreichische Parteigänger gab und der Erbauer nur etwa 400 Mann waren. Die Sieger nahmen die Landleute der österreichischen March in Eid und schenkten das Ländchen den Schwyzern. Dann zogen sie wieder heim, ohne von dem österreichischen Heer, welches untätig in Sar-

<sup>5</sup> E. A. 1 Beilage 40 pag. 325/1. IV. 1389, Beilage 42 pag. 330/16. VII. 1394.

<sup>6</sup> Doc. arch. Eins. pag. K 46 Nr. 20/1398.

gans lag, im geringsten belästigt worden zu sein. Die March zahlte der Stadt St. Gallen, wohl als Kriegsentschädigung, 53 Pfund 19 Schilling. „Also kament die vss der mittlern march ab der herrschaft von österrich vnd wurdent switzer, die doch vor allwegen fest vnd redlich an ir herrschaft waren.“

Die Schwyzler schickten nun ihre Boten in die March und nahmen die Landschaft in Eid.

Es war nicht anzunehmen, daß Oesterreich diese Gewalttat einfach hinnehmen würde. Die Herrschaft forderte die Schwyzler auf, die March zurückzugeben und bat die übrigen Eidgenossen, die Schwyzler zur Einhaltung des Friedens und zur Herausgabe der March zu veranlassen.

Wie stellten sich nun die übrigen Eidgenossen zu dieser Eroberung? Man stand im Frieden mit Oesterreich, und daß es den eidgenössischen Orten damit durchaus ernst war, bewiesen sie noch zehn Jahre später, als im Aargau ein viel bedeutenderer Gewinn als die kleine March die Eroberungslust der Eidgenossen lockte. Wegen diesen paar Dörfern und dem wilden Wäggital wollten die Orte keinen Krieg mit Oesterreich riskieren. Und hatte nicht Zürich bereits 1403 Einspruch gegen das Bündnis von Schwyz mit Appenzell erhoben und das einseitige Vorgehen von Schwyz verurteilt? Ferner lag Schwyz mit Luzern wegen Weggis im Streit, und zudem hatte es sich 1404, wo es durch sein brutales Auftreten im Zugerhandel beinahe einen Bürgerkrieg heraufbeschworen hätte, in der Eidgenossenschaft einen üblen Ruf erworben. So stand Schwyz im Jahre 1405 wegen seiner gewalttätigen Politik geradezu isoliert da.

Es war zu erwarten, daß die übrigen eidgenössischen Orte die Politik der Schwyzler nicht billigen würden. Sie tadelten diesen Schritt, der den Frieden mit Oesterreich so leichtfertig aufs Spiel setzte, ermahnten die Schwyzler auf die March zu verzichten und drohten, „wann so si das nit tun wurdint, und Jnen etwas davon entstundi, so wurd man Jnen nit helffen.“

Da schickten die Schwyzler Botschaft zu allen Eidgenossen, um diesen darzulegen, wie viel ihnen an der March gelegen sei, und wie viel Schaden sie von ihr erlitten hätten. Schwyz hätte die March ja gar nicht erobert, sondern als Geschenk empfangen. Der Vorwurf des Friedensbruches treffe nicht sie, sondern Oesterreich, welches mit schwyzlerischen Landleuten Krieg angefangen hätte.

Endlich brachten die schwyzlerischen Boten den Vorschlag, die andern Orte sollten „Teil und Gmein“ mit ihnen an der March haben: mit andern Worten den Vorschlag, aus der March eine gemeine Herrschaft zu machen! Damit wollten sie die gesamte Eidgenossenschaft am Besitz der March inte-

ressieren, um die ganze eidgenössische Kriegsmacht hinter sich zu haben, wenn es galt, die Landschaft zu verteidigen.

Aber die übrigen Orte lehnten das Anerbieten ab, weil sie einen Krieg mit Oesterreich fürchteten. Nun machten sich die Schwyzler an Glarus und wollten mit diesem die Herrschaft teilen, denn die Glarner waren die nächsten und hätten deshalb am schnellsten Hilfe bringen können. Glarus war auch am meisten daran interessiert, die March nicht in österreichischen Händen zu wissen. Trotz des trennenden Gebirgszuges zwischen dem Glarnerland und der March stellte ein österreichisches Wäggital doch eine gewisse Flankenbedrohung für Glarus dar, und wichtiger noch war der Umstand, daß die Verbindung zwischen Schwyz und Glarus durch den Besitz der March wesentlich erleichtert wurde. Glarus hätte denn auch gern eine zustimmende Antwort an Schwyz erteilt, wagte es aber nicht, weil alle andern Orte so heftig dagegen waren. So behielten die Schwyzler die Landschaft eben für sich allein.

Bald gedachte man in der Eidgenossenschaft der March nicht mehr, da auch zwischen Zürich und Oesterreich Meinungsverschiedenheiten auftauchten.<sup>7</sup>

Sofort begann Schwyz, die neue Eroberung zum Schaden Oesterreichs auszuwerten. Bisher war Rapperswil das wirtschaftliche Zentrum des Obersees gewesen, und sein Markt wurde von allen Seeanwohnern besucht. Nun stellten Schwyz und die March der Stadt eine Konkurrenz auf, indem sie zu Lachen einen neuen Markt errichteten, den die Märlchler nun ausschließlich benutzten. Die Waffe erwies sich als außerordentlich wirksam, und bereits 1411 beklagten sich die Rapperswiler bitter über den ihnen zugefügten Schaden.<sup>8</sup>

Oesterreich wollte sich natürlich mit dem Verlust der March nicht ohne weiteres abfinden. Der Spruch König Ruprechts, der 1408 die Appenzeller Kriege beenden sollte, behielt dem Herzog Friedrich seinen Anspruch auf die March ausdrücklich vor.<sup>9</sup> Aber der Habsburger war nicht mehr im-

<sup>7</sup> Klingenberger pag. 162; L. 2 fol. 89; Tschudi 1 pag. 629 ff, 631 ff; E. A. 1 Nr. 256 pag. 117/10. III. 1405; Joachim v. Watt (Vadian): Deutsche historische Schriften. Hgg. v. Ernst Götzinger, St. Gallen 1875, Bd. 1 pag. 499; Dürr pag. 262 ff; Ehrenzeller Wilhelm: St. Gallische Geschichte im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, Bd. 1: Kloster und Stadt St. Gallen im Spätmittelalter. St. Gallen 1931 pag. 148 ff. (Zu berichtigen: Unter Mittelmark ist die ganze heutige Untermarch zu verstehen, vgl. oben Kap. 1, Anm. 1; die Obermark kam erst 1436 an Schwyz, vgl. unten pag. 24. Daß die Märlchler in die Abtretung an Schwyz einwilligten, geht aus den Quellen nicht hervor.) Die ältesten Seckelamtsbücher der Stadt St. Gallen aus den Jahren 1405—1408, hgg. v. Traugott Schieß; Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, hgg. vom Historischen Verein St. Gallen, Bd. 35/1919, pag. 220.

<sup>8</sup> Beschwerdeschriften pag. 154.

<sup>9</sup> E. A. 1 Anhang Nr. 406 pag. 469/4. IV. 1408.

stande, den Schwyzern ihre Beute wieder abzujagen. 1412 schloß er mit den eidgenössischen Orten einen 50jährigen Frieden, in der Absicht, die ihm noch verbliebenen Besitzungen in der Schweiz zu bewahren. Die Bestimmungen des 20-jährigen Friedens wurden bestätigt, darüber hinaus verzichtete der Herzog auf die Steuern der Glarner und auf die March: „Dar zuo sullen die von Switz die March, so si von dien von Sant Gallen vnd von dien von Appazell ankomen ist, och Inne han disen friden vs.“<sup>10</sup>

Die Uebergabe der March war bedingungslos. Der Herzog erreichte nicht einmal die Abschaffung des Lachner Marktes, was die Stadt Rapperswil zuerst zur Bedingung der Besiegung des Friedens gemacht hatte.<sup>11</sup>

Zwei Jahre später, am 3. Mai 1414, wurde das Verhältnis zwischen Schwyz und der March durch den Landrechtsbrief festgelegt.

Von der Eroberung bis zur definitiven Anerkennung durch Oesterreich waren sieben Jahre verflossen, und zwei weitere Jahre vergingen, bis das Verhältnis zwischen Schwyz und der March durch den Landrechtsbrief endgültig geregelt wurde. Während diesen unsicheren Jahren war Schwyz sehr auf den guten Willen der Märtchler angewiesen. Es konnte und wollte nun die freiheitliche Bewegung, die es mit klugem Bedacht immer unterstützt hatte, nicht auf einmal unterdrücken und die Marchleute auf diese Weise wieder ins österreichische Lager treiben; die Eroberung war nämlich „in der march . . . nit jedermann lieb“ gewesen, wie die Klingenberger Chronik berichtet.<sup>12</sup>

Aus dem am 3. Mai 1414 besiegelten Landrechtsbrief geht hervor, daß die Märtchler zu Landleuten der Schwyzer angenommen, jedoch nicht als gleichberechtigte Bündnispartner anerkannt wurden.<sup>13</sup> Die Selbstverwaltung der March war aber schon sehr entwickelt; ihre Landsgemeinde, ihr Rat und ihr Gericht übten annähernd die gleichen Funktionen wie diejenigen der regierenden Orte aus. Dem Denken der Zeit entsprach es nicht, die Kompetenzen bis in alle Einzelheiten abzugrenzen, sondern man verließ sich auf das persönliche Band, das der Eid der Märtchler auf das Landrecht mit Schwyz schuf. Die Stellung der March entsprach fast derjenigen der Leute von Ursern,<sup>14</sup> und die Schwyzer betrachteten sie vorerst mehr als Neben- denn als Untertanenland.

1415 verfeindeten sich die Eidgenossen und Oesterreich aufs neue, und die Schwyzer benutzten die günstige Stimmung

<sup>10</sup> l. c. Beilage Nr. 46 pag. 343/  
28.V. 1412.

<sup>13</sup> E. A. 1 Nr. 314 pag. 140/13.V.  
1414. Vgl. unten pag. 85 ff.

<sup>11</sup> Tschudi 2 pag. 487.

<sup>14</sup> Blumer 1 pag. 300.

<sup>12</sup> Klingenberger pag. 162.

König Sigismunds, um sich eine königliche Urkunde zu verschaffen, welche alle ihre Wünsche in Bezug auf die Hoheitsrechte im freien und angehörigen Lande erfüllte. Am 28. April 1415 verlieh König Sigismund den Schwyzern den Blutbann über Schwyz, die March, die Waldleute von Einsiedeln und die Kirchgenossen von Küßnacht. Weiter gewährte er den Schwyzern die Gnade, daß niemand sie oder ihre Angehörigen vor Hof- oder Landgericht laden sollte, sowie das Recht, Geächtete aufzunehmen. Alle „lande, lute vnd lehene, vnd datzu alle gulte, gute, nutze, vnd czinse“, die Herzog Friedrich in Schwyz, in der March, bei den Waldleuten von Einsiedeln und den Kirchgenossen zu Küßnacht innegehabt hatte, wurden ans Reich zurückgenommen. Die Schwyzer erhielten die Erlaubnis, alle Dienstage in der March einen Wochenmarkt abzuhalten. Endlich bestimmte die Urkunde summarisch, daß die Schwyzer und ihre Angehörigen bei ihren alten Freiheiten und Rechten belassen werden sollten. Somit war die Blutgerichtsbarkeit über die March an Schwyz übergegangen und der Markt in Lachen legalisiert.

Habsburg hatte seit dem 50jährigen Frieden nur noch grundherrliche Rechte in der March; nun entzog ihm Sigismund auch diese und nahm sie ans Reich zurück.<sup>15</sup> Nach dem Wortlaut der Urkunde wäre es wohl möglich gewesen, daß das österreichische Eigengut in der March nun in die Hände der bisherigen Inhaber oder der Landschaft als solcher übergegangen wäre, doch verstand es ein anderer, sich dieses zu zuhalten: Ital Reding der Aeltere, der Landammann von Schwyz. Die mündliche Verleihung erfolgte wohl Ende Oktober 1417, als König Sigismund in Schwyz weilte, um diesen Ort um Hilfe gegen Oesterreich anzugehen, eine Situation, die für die Sonderwünsche Redings außerordentlich günstig war.<sup>16</sup> Die schriftliche Bestätigung wurde 1424 in Ofen gegeben.<sup>17</sup>

Die Märtchler waren darauf bedacht, die grundherrlichen Pflichten abzulösen, welche zu ihren sonstigen politischen Rechten in Widerspruch standen. Ital Redings gleichnamiger Sohn kam den Wünschen der Lehensleute entgegen und gestattete 1459 die Ablösung der Lasten, indem er ihnen die Lehen um 90 rheinische Gulden verpfändete und sich verpflichtete, 100 Gulden zu bezahlen, falls er je die Pfandschaft auslösen wolle. Reding behielt lediglich den Kirchensatz der Leutkirche von Galgenen zurück.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> Sz. Nr. 316/28. IV. 1415. Daß unter „Lehen“ in der March nicht die hohe Gerichtsbarkeit zu verstehen ist, wie Blumer (1, pag. 308) vermuten möchte, beweist die Verpfändung von

1459. M. Nr. 8/1. IV. 1459;  
Styger, Wappenbuch pag. 289.

<sup>16</sup> Dürr pag. 274.

<sup>17</sup> Familienarchiv Reding, Schwyz,  
Urkunde 1424.

<sup>18</sup> M. Nr. 8/1. IV. 1459.

Der Besitz der Untermarch war für Schwyz wohl ein wichtiger Gewinn, bedeutete aber nicht den Abschluß, sondern nur eine Etappe seiner Expansion nach Nord-Osten, da Schwyz nach einer festen Stellung an der Walensee-Route strebte, um die Getreidezufuhr zu sichern.

Die weitaus mächtigsten Dynasten dieser Gegend waren die Grafen von Toggenburg, zu deren Landen seit 1343 auch die Obermarch und Grinau gehörten.<sup>19</sup> Eine momentane Geldverlegenheit veranlaßte Graf Friedrich VII. im Jahre 1414, seine Einkünfte in der Obermarch, d. h. Steuer, Gütten und Zinsen mit Ausnahme des Hofes Buttikon und den Zinsen, die den Kirchen in der March gehörten, zu verpfänden, — eine seltene Gelegenheit für den, der die nötige Summe in Händen hatte. Es war dies der Glarner Landammann Mathias Netstaller, der sich jene um 1300 rheinische Gulden verpfänden ließ und auf diese Weise den Glarnern die Aussicht auf den zukünftigen Erwerb der Obermarch eröffnete. Allein das Pfand blieb nicht lange in seinem Besitz. Die Obermärchler nahmen die günstige Gelegenheit, sich von Steuer und Abgaben zu befreien, wahr, brachten das Lösungsgeld auf und nahmen das Pfand an sich. Dabei hatten die Schwyzer die Hände im Spiel, die wohl den Glarnern die Beute nicht gönnen, wurde doch der Brief, in dem die Obermärchler das Wiederlösungsrecht des Grafen anerkannten, durch sie besiegelt und ausdrücklich betont, daß die Märchler „die sach mit irem (der Schwyzer) gunst und willen getan.“<sup>20</sup> Indessen war die Aktion nicht von bleibender Bedeutung, da offenbar Graf Friedrich von seinem Wiederlösungsrecht Gebrauch machte; sonst hätte er den Märchlern in seinem Testament nicht ausdrücklich Steuerfreiheit zugesagt.<sup>21</sup>

Die Schwyzer hegten nämlich in Bezug auf die Obermarch bestimmte Pläne und Absichten; mit Zähigkeit und Geschick verfolgten sie ihre Politik, die darauf abzielte, sich das Erbe des kinderlosen Grafen Friedrich VII. zu sichern, wobei die Obermarch und Grinau als erstes Nahziel ins Auge gefaßt wurden. Wirklich schloß der Graf 1417 mit Schwyz und 1419 mit Glarus ein Landrecht, und ihr Konkurrent Zürich geriet immer mehr ins Hintertreffen.

Bald wurde die Freundschaft zwischen Schwyz und dem Grafen von Toggenburg auf eine harte Probe gestellt, denn gegen Ende des Jahres 1427 verschlechterten sich die Beziehungen zwischen Graf Friedrich und den Appenzellern so sehr, daß ein Krieg befürchtet wurde. Die Stellung von

<sup>19</sup> Reg. Habsb. L. 2 Beilagen zu Reg. 377 und 380/16. und 18. XII. 1343.

<sup>20</sup> UB SG Nr. 2600/14. III. 1414, Nr. 2619/21. IX. 1414; Bütler 1 pag. 105 ff.

<sup>21</sup> Sz. Nr. 359/10. II. 1428.

Schwyz in der vorauszusehenden Auseinandersetzung war aber für Friedrich von entscheidender Bedeutung. Dem schwyzerischen Volksempfinden hätte die Teilnahme am Kampfe auf Seiten der seit alters verbündeten Appenzeller viel besser entsprochen als eine Neutralität, bei der es nichts zu holen gab, oder gar ein aktives Zusammengehen mit dem bei seinen Untertanen unbeliebten Grafen, obgleich die Schwyzer ihn als Landmann zu schützen die Pflicht hatten. Die toggenburgische Politik Ital Redings war dem Volke nie genehm gewesen.<sup>22</sup>

Wollte der Graf deshalb in diesem Konflikt die Schwyzer auf seine Seite ziehen, so mußte er ihnen bindende Zusagen machen und Vorteile bieten, welche groß genug waren, um die Landleute darüber ihre alten Bundesgenossen vergessen zu lassen.

Dies geschah durch die Erneuerung des abgelaufenen Landrechtes zwischen Graf Friedrich von Toggenburg und Schwyz am 10. Februar 1428.<sup>23</sup> Das Landrecht sollte bis zu des Grafen Tod und für seine Erben bis fünf Jahre nach seinem Tode dauern. Darin gewährte der Graf den Schwyzern u. a. territoriale Zusagen, durch welche Schwyz sein erstes Ziel erreichte: „Ouch so habend wir vorgenanter graf Friderich von Toggenburg den vorgenanten von Schwitz die besunder gnad und freundschafft getan, . . . daß wir jhnen nach unserm tod alle die unsren von Tuggen, und in der March die unser sind, und alle die zu uns gehörend, . . . daß dieselben nach unserm tode . . . einem ammann und gemeinen landlütten ze Schwitz huldint und schwerind in aller wyß und maas als ander jr landlüt in der March jnen geschworen hand. Ouch habend wir benanter graf Friderich von Toggenburg angesehen die truw, und auch trüwen dienst, so uns die unsren von Tuggen und uß der March getan hand, und noch tun sond, . . . daß wir dieselben alle, und jre nachkommen gefryet habend, und fryend auch si also wüssentlich in krafft und macht diß briefs für uns und unser erben, stür und dienste, daß si dero alle nach unserm tod gantz erlassen und ledig sin sollend, fürbasser. So habend wir auch alle unsere gericht, so wir daselbs in der March habend, und auch untz harbracht habend, alle nach unserm tod den vorgenanten von Schwitz zu jren handen gegeben . . .“ Ferner versprach der Graf für sich und seine Erben, weder die Feste Grinau, noch andern Nutzen, den er zu dieser Zeit in der March hatte, an jemand anders als an Schwyz oder die Marchleute zu verkaufen.

<sup>22</sup> Bütlér 2 pag. 65; Oechsli, Toggenb. Erbe pag. 15; Dürr pag. 271.

<sup>23</sup> Sz. Nr. 359/10. II. 1428; L. 2 fol. 92; Oechsli, Toggenb. Erbe pag. 14 ff.; Bütlér 2 pag. 65 ff.

Das war ein festes Versprechen, und Schwyz konnte nun damit rechnen, die Obermarch und Grinau nach dem Tode des Grafen einnehmen zu können. Der Graf hatte ebenfalls seine Absicht erreicht, denn die Schwyzer ließen in Zukunft ihre Freunde in Appenzell im Stich. Den Obermärlchlern aber war unter den zukünftigen Landesherren ein großes Maß von Freiheit zugesichert.<sup>24</sup>

Bald nachher, im Februar und März 1428, hatte Graf Friedrich einen schweren Konflikt mit den ihm verbündeten Glarnern, welche Eigenleute des Grafen und anderer Herrschaften gegen der Herren Willen ins glarnerische Landrecht aufgenommen hatten. Bereits erging in Glarus der Landsturm, und die Glarner zogen mit ihrem Banner nach Nafels, während Graf Friedrich sich in Uznach zur Gegenwehr rüstete. Ein bewaffneter Konflikt schien in nächste Nähe gerückt.

Mit gespannter Aufmerksamkeit hatte man in der March die Dinge verfolgt, denn ein Krieg zwischen dem Grafen von Toggenburg und den Glarnern hätte die March in stärkste Mitleidenschaft gezogen. Daß die Leute der Obermarch hätten zu Felde ziehen müssen, stand von vorneherein fest, aber auch die Untermarch wäre kaum vom Kriege verschont geblieben, denn sicherlich hätten Zürich und Schwyz dem Kampf nicht passiv zugeschaut. Kaum hatte der damalige Ammann der March, Arnold Hegner, die kritische Situation erfaßt, als er auch schon sein Pferd satteln ließ, nach Uznach ritt, dort noch in der Nacht den Grafen aufsuchte, und dann weiter zu den Glarnern eilte, die sich bei Nafels gelagert hatten. Seinen Bemühungen gelang es, die beiden Gegner zum „Stillesitzen“ zu bewegen, bis die eidgenössischen Boten entschieden hätten.

Der Spruch, dem sich beide Parteien unterzogen, wurde am 13. März in Zug durch Boten von Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern, Uri, Schwyz, der March, Ob- und Nidwalden, Zug, Baden und Bremgarten gefällt. Wie wichtig dieser Handel von den Eidgenossen eingeschätzt wurde, zeigt die große Zahl anwesender Boten, welche nicht nur sämtliche Eidgenossen, sondern auch andere befreundete Städte nach Zug abgeordnet hatten. Die March war vertreten durch Ammann Arnold Hegner, der gleichberechtigt neben die Boten der regierenden Orte trat. Zwar siegelte er den Brief nicht selbst, sondern bat den Ammann von Schwyz, Ital Reding, darum.

So war durch das kluge und energische Eingreifen des Ammanns der March ein verhängnisvoller Krieg vermieden worden.<sup>25</sup>

<sup>24</sup> Bütler 2 pag. 69 ff.

<sup>25</sup> I. c. pag. 66 ff.; U Gl Nr. 181/22. II. 1428, Nr. 182/13. III. 1428.

Sechs Jahre nach diesem Ereignis, am 30. April 1436, starb Friedrich VII. von Toggenburg, und nun brach der Kampf um sein Erbe aus. Die Schwyzler nahmen sogleich die ihnen verschriebene Obermarch in Besitz und besetzten Ende des Jahres die Feste Grinau. Die Obermärchler beschworen den nämlichen Landrechtsbrief wie die Leute der Untermarch, und fortan bildeten die beiden Landesteile eine Einheit. Dagegen wurde Grinau nicht mit der March vereinigt, sondern von den Schwyzern als Domäne verwaltet; sie setzten einen Schloßvogt ein und erhoben einen einträglichen Zoll. Am 11. April 1437 erlangte Schwyz die rechtliche Anerkennung seiner neuen Erwerbungen durch die Erben des Grafen.<sup>26</sup>

Im Krieg, der 1440 um das toggenburgische Erbe entbrannte, kämpften die Märchler auf schwyzischer Seite mit, auch nachdem Oesterreich für Zürich Partei ergriffen hatte, ein Beweis dafür, daß sich die Märchler mit der schwyzischen Oberhoheit abgefunden hatten und sich nicht nach der österreichischen Botmäßigkeit zurücksehnten.

Die Landschaft wurde stark in Mitleidenschaft gezogen. Weitgehend abhängig vom Zürcher Markt wie sie war, hatte sie besonders unter den Lebensmittelsperren zu leiden, die Zürich über die von Schwyz abhängigen Landschaften oder auch über Schwyz selbst verhängte.<sup>27</sup> Die March wurde aber durch die Kriegsereignisse auch unmittelbar bedroht, war sie doch ein vorgeschobener Posten der Schwyzler gegen die zürcherischen Höfe. Die Märchler hatten ihr Gebiet selbst zu verteidigen, denn die Schwyzler schickten ihnen lediglich einen Hauptmann. Die Landschaft wurde jedoch nicht Kriegsgebiet, da die Zürcher von der schwyzischen Hauptmacht besiegt wurden, bevor sie zum direkten Angriff auf die March schreiten konnten.

Die Einnahme der Höfe durch die Schwyzler im Jahre 1440 erleichterte die Lage der March bedeutend, da sie fortan nicht mehr Grenzland war. Nun verlegten sich die Märchler auf den Beutekrieg und führten ihn mit umso größerem Erfolg, als sie die erbeuteten Schiffe auf direktem Wege heimführen konnten. Eine beträchtliche Anzahl Märchler war auch bei den Truppen, die Grüningen eroberten.<sup>29</sup>

Nachdem das wieder österreichisch gewordene Rapperswil in den Krieg gegen die Eidgenossen eingetreten war, näherte

<sup>26</sup> Sz. Nr. 359/10. II. 1428; Klingenberger pag. 162; Tschudi 2 pag. 225; Oechsli, Toggenb. Erbe pag. 29, 34; Gubser, Gaster pag. 558; Spieß pag. 38 ff.

<sup>27</sup> Fründ Nr. 35 pag. 40; Klingenberger pag. 262; Tschudi 2 pag. 283.

<sup>28</sup> Fründ Nr. 20 pag. 24; Klingenberger pag. 258; Fründ Nr. 24 ff. pag. 30 ff., Nr. 26 pag. 32, Nr. 53 pag. 58.

<sup>29</sup> Klingenberger pag. 270, pag. 273.

sich der Kampf wieder den Grenzen der March. Die Märtchler führten einen intensiven Kleinkrieg gegen die Rosenstadt, raubten Korn und führten Vieh weg, wobei es mit den bedrohten Rapperswilern zu heftigen Scharmützeln kam.<sup>30</sup> Aber im Spätherbst 1444 wurde Rapperswil entsetzt, und nach einem weiteren Jahr verloren die Schwyzler die Herrschaft über den See. Höfe und March waren nun den feindlichen Angriffen von der Seeseite her schutzlos ausgesetzt und mußten nun das Schicksal erleiden, das sie bis dahin den Nachbarn bereitet hatten. Feindliche Soldaten beschossen von den Schiffen aus die Ufer oder legten an, verheerten das Land und äscherten die Gebäude ein.<sup>31</sup>

1450 wurde der Friede geschlossen. Daß die Schwyzler die Höfe behalten durften, war für die March insofern von großer Bedeutung, als sie fortan nicht mehr direkt an zürcherisches Gebiet angrenzte. Wahrscheinlich lohnten die Schwyzler die Treue der March, indem sie ihr die freie Ammannwahl zugestanden.<sup>32</sup> Die March hatte im Kriege etwa 30 Landleute verloren, worunter zwei bei St. Jakob an der Birs. Ihnen wurde am Fridolinstag, den Ammann und Landleute der March im Gedenken an die Schlacht bei Ragaz zum Feiertag erhoben, Jahrzeit gehalten.<sup>33</sup> Auch des Sieges am Etzel gedachten die Märtchler, indem sie alljährlich auf den Etzel wallfahrteten.<sup>34</sup> Die wirtschaftlichen Schäden heilten allerdings nur langsam. Die March, die auf eigene Kosten Krieg geführt hatte, sah sich gezwungen, eine Steuer auf alle Vermögenswerte zu legen, mit der Begründung: „Die vergangenen krieg hettind sy in kosten vnd schaden bracht, das sy brüchen vnd stüren anzelegend notdürftig worden werind . . . damit jr nott zu versechend.“<sup>35</sup>

Auch später machten die Märtchler die eidgenössischen Feldzüge mit. Von den Burgunderkriegen melden zwar die Jahrzeitbücher der March keine Verluste, lediglich das Jahrzeitbuch von Steinen vermerkt einen Krieger aus der March.<sup>36</sup> Im Schwabenkrieg hatten die Märtchler eine Abteilung im Feld und verloren bei Rheineck 3 Mann. Auch an den italienischen Feldzügen nahm die March teil; sie verlor bei Pavia 2 Mann, bei Novara 9 Mann, bei Marignano sogar 57 Mann, worunter den (regierenden?) Landammann Conrad Schmid, was für die damalige Zeit ein außerordentlich großes Blutopfer bedeutete.<sup>37</sup>

<sup>30</sup> l. c. pag. 314; Fründ Nr. 207 pag. 213.

<sup>31</sup> l. c. Nr. 261 pag. 256, Nr. 264 pag. 264.

<sup>32</sup> Vgl. unten pag. 108.

<sup>33</sup> Henggeler pag. 98 ff., 103 ff.

<sup>34</sup> Ringholz pag. 383; Henggeler pag. 102<sup>1</sup>, 104.

<sup>35</sup> Sz. Nr. 510/20. VIII. 1451.

<sup>36</sup> Henggeler pag. 77.

<sup>37</sup> l. c. pag. 102 ff., 116 ff.; Brennwald 2 pag. 392.

Die Beziehungen zwischen Schwyz und der March waren im 15. Jahrhundert durchaus freundschaftlich. Das schwyzische Interesse richtete sich ausschließlich auf die Außenpolitik und kümmerte sich wenig um den Aufbau einer wirklichen Landeshoheit in den angehörigen Landschaften, weshalb die March fast unbeschränkte Autonomie genoß.

Gern wurden Schwyzler von den Marchleuten als Schiedsrichter erbeten, denn Rat und Gericht der March hatten nicht genug Autorität, um langdauernde Zwistigkeiten zwischen den bedeutenden Familien des Landes dauernd zu schlichten; oder die Landschaft trat als Partei auf, und es mußte deshalb ein übergeordnetes Gericht gefunden werden. In diesen und andern Fällen übernahm Schwyz die Aufgabe des Vermittelns und Richtens, je nachdem unterstützt durch Ammann und Rat der March. Von den angesetzten Bußen sicherte sich dann Schwyz meist einen Anteil.<sup>38</sup> Die Inanspruchnahme schwyzischer Vermittlung wird 1447 in einem Steuerstreit folgendermaßen begründet: „... sie (die Parteien) für recht kommen werent, als für ein ammann vnd die nöun in der March, da aber dieselben amman, vnd die nöun besorgten, nach dem vnt dann jederman brief vnd besorgnus hete, vmb das sy möchtint sprechen, dadurch ihnen vielleicht unglimpf erwachsen möchte, auch nit gern iemant sin brief auf oder absetzen wöltn, also vnt desthalb were die sach in solchn rechtn auf vns (die schwyzische Ratsabordnung), als obstehet, kommen . . .“<sup>39</sup>

Daraus darf aber nicht auf ein geringes Ansehen des Märtchler Gerichtes geschlossen werden. Dieses genoß auch bei den Nachbarn der March Vertrauen. So haben wir Kunde von einem Streit zwischen Tuggen und Schmerikon, welcher von einem märtchlerischen Schiedsgericht entschieden wurde.<sup>40</sup> Das Kloster Einsiedeln anerkannte die Zuständigkeit des Märtchler Gerichtes für Streitigkeiten, die es mit seinen Gotteshausleuten in der March um die Fallgerechtigkeit auszutragen hatte.<sup>41</sup> 1464 wurde das Neunergericht der March zum Schiedsrichter in einem Konflikt zwischen dem Heiliggeistspital von Rapperswil und dem Ritterhaus in Bubikon bestellt, was für sein Ansehen beredtes Zeugnis ablegt.<sup>42</sup> Sogar die Schwyzler scheutn sich nicht, sich unter das Gericht der March zu stellen; 1463 urteilte das Neunergericht der March über die Zugehörigkeit der hohen Gerichte von Reichenburg, wobei Schwyz als Kläger auftrat.<sup>43</sup> 1471 vertraten zwei Männer aus abhängigen Landschaften, Hans Gugelberg

<sup>38</sup> Sz. Nr. 346/15. III. 1424, Nr. 393/24. I. 1436, Nr. 394/25. I. 1436, Nr. 648/10. V. 1484, Nr. 668/29. I. 1488, Nr. 672/25. VII. 1488.

<sup>39</sup> M. Nr. 7/7. XI. 1447.

<sup>40</sup> Senn Urk. Nr. 5/7. XI. 1449.

<sup>41</sup> Kothing pag. 23.

<sup>42</sup> UB R 3 Nr. 273/19. XI. 1464.

<sup>43</sup> Sz. Nr. 541/7. III. 1463.

aus der March und Hans Hug aus dem Gaster, die Interessen von Schwyz und Glarus in einem Grenzstreit mit dem Abt von St. Gallen.<sup>44</sup>

Vom Ansehen, das die March in der engeren und weiteren Nachbarschaft genoß, zeugt auch die Tatsache, daß ihre Ammänner wiederholt zur Besiegelung von Urkunden gebeten wurden. Ammann Konrad Vader besiegelte 1440 den Absagebrief von Gersau und Weggis an Zürich<sup>45</sup> und Ammann Hans Vader 1450 neben dem Einsiedler Vogt Ulrich Vasnacht den Landrechtsbrief der Leute von Uznach mit Schwyz und Glarus<sup>46</sup>; dieser Brief wurde 1498 erneuert und durch Ammann Hans Gugelberg (aus der March) und Hans Oechslin, Vogt zu Einsiedeln, besiegelt.<sup>47</sup>

1494 sehen wir den Ammann der March an der Tagsatzung über einen langwierigen Pfründenstreit in Tuggen, der damals viel Staub aufwirbelte, referieren.<sup>48</sup>

Daß im 15. Jahrhundert die Angehörigen nahezu als gleichberechtigt angesehen wurden, zeigt folgende Episode: 1464 wurde in Schwyz Werner ab Yberg von Hans Ulrich erstochen. Darüber entbrannte zwischen den beiden Familien ein so erbitterter Streit, daß die gerade in Schwyz tagenden eidgenössischen Boten vermittelnd eingriffen. Zur Landsgemeinde, an der die Sache ausgetragen werden sollte, entboten die Schwyzer auch ihre Angehörigen von der March, Küsnacht, Einsiedeln und den Höfen.<sup>49</sup> Es ist dies das einzige Mal, wo Schwyzer und Märlchler gemeinsam tagten. Hans Ulrich wurde verbannt; als er noch im gleichen Jahr zurückkehren wollte, wurde er in Uznach aufgegriffen und dort hingerichtet.<sup>50</sup>

Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse stützten die Autonomie der schwyzerischen Nebenländer. Innerschwyz und March waren beides Bauernrepubliken. Anders als in Zürich, wo Stadt und Land sich wirtschaftlich ergänzten, wobei die Stadt Handel und Gewerbe für sich beanspruchte und die Landschaft auf die Landwirtschaft zu beschränken suchte, war in den schwyzerischen Gebieten ein Nebeneinander gleicher Wirtschaftsformen. Dadurch wurde verhindert, daß die March wirtschaftlich von Innerschwyz abhängig wurde, und ein Konfliktmoment war ausgeschaltet, das beispielsweise in Zürich zu tiefgreifenden Verstimmungen zwischen Stadt und Land Anlaß gab.

<sup>44</sup> l. c. Nr. 584/2. IX. 1471.

<sup>45</sup> l. c. Nr. 445/2. XI. 1440.

<sup>46</sup> l. c. Nr. 499/8. V. 1450.

<sup>47</sup> l. c. Nr. 713/ V. 1498.

<sup>48</sup> E. A. 3/1 Nr. 476 g/11. IV. 1494

pag. 453; Casutt pag. 29.

<sup>49</sup> Zürcher Chronik pag. 242 ff.

<sup>50</sup> Tschudi 2 pag. 641 ff.; Meyer v. Knonau pag. 27.